

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015
Nr. 2015/2169
KR.Nr. K 0171/2015 (VWD)

**Kleine Anfrage Rosmarie Heiniger (FDP, Gänsbrunnen): Service Public – wie weit ausserhalb des Dorfes ist die Post verpflichtet, die Grundversorgung zu gewährleisten?
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

In kleineren Gemeinden neigt die Post immer häufiger dazu, Briefe, Pakete, Zeitungen usw. nicht mehr direkt an die Adressaten abzuliefern, sondern an einer von ihr bestimmten Stelle zu deponieren. Die Adressaten müssen ihre Lieferungen abholen und ev. mehrere Kilometer in die nächste Poststelle fahren, um die eingeschriebenen Briefe und Pakete abzuholen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zum Service Public zu beantworten:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Grundversorgung der Bürger zu gewährleisten?
2. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Postzustellung auch ausserhalb des Dorfes Aufrecht erhalten wird?
3. Wird die Ausübung eines öffentlichen Amtes, z.B. Schriftenkontrolle, oder die Führung einer bedeutenden öffentlichen Institution (Restaurant, Direktvermarktung) nicht stärker gewichtet als Kriterium für oder gegen eine Zustellung?
4. Besteht evtl. die Möglichkeit, dass die Postzustellung bei etwas abgelegenen Haushaltungen nur alle zwei Tage stattfinden könnte?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass div. Posten in den Gemeinden nicht mehr besetzt werden können, weil keine direkte Postzustellung und zugleich auch kein Haus-service mehr angeboten wird?
6. Ist es richtig, dass die Post den Betroffenen die Meldung, dass die Zustellung nicht mehr nach Hause erfolgt, ohne Rechtsmittelbelehrung zustellen darf?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Schweizerische Post gewährleistet die Grundversorgung für Postdienste und Zahlungsverkehr eigenwirtschaftlich als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Auftrag des Bundes. Das Postgesetz vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) und die Postverordnung vom 29. August 2012

(VPG; SR 783.01) legen fest, was zur Grundversorgung gehört und welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind.

Im Bereich der Postdienste ist die Post beauftragt, für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Postdiensten zu gewährleisten. Die Post muss Briefe und Pakete mindestens an fünf Wochentagen und abonnierte Tageszeitungen an sechs Wochentagen in allen ganzjährig bewohnten Siedlungen der Schweiz zustellen. 97 Prozent aller Briefe und 95 Prozent aller Pakete müssen pünktlich eintreffen. Die Preise für diese Dienstleistungen sind distanzunabhängig zu gestalten. Die Grundversorgung im Bereich des Zahlungsverkehrs umfasst das Eröffnen und Führen eines Kontos, Überweisungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb der Schweiz.

Um für die Bevölkerung eine angemessene Erreichbarkeit zu gewährleisten, muss die Post ein flächendeckendes Netz von Zugangspunkten zur Grundversorgung betreiben (Poststellen, Postagenturen, Briefeinwürfe). Die angemessene Erreichbarkeit zu Postdiensten ist gemäss den Vorgaben des Bundes gewährleistet, wenn 90 Prozent der Bevölkerung innerhalb von 20 Minuten bzw. 30 Minuten (beim Vorhandensein eines Hausservices) zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr eine Poststelle oder eine Agentur erreichen. Für den Zahlungsverkehr gelten 30 Minuten als angemessene Distanz. Zudem muss in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein und jede Ortschaft über einen Briefeinwurf verfügen.

Die Verpflichtung zur Hauszustellung ist ebenfalls Teil des gesetzlichen Grundversorgungsauftrages der Schweizerischen Post. Mit Inkrafttreten der totalrevidierten Postgesetzgebung per 1. Oktober 2012 hat die Post für die Wahrnehmung dieser Pflicht im Rahmen der VPG detaillierte Mindestvorgaben erhalten. Es gilt der Grundsatz der landesweiten Zustellung in allen ganzjährig bewohnten Siedlungen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt, davon ausgenommen sind Fälle, bei denen die Zustellung mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Bundesrat hat in der Verordnung sowohl den Siedlungsbegriff als auch die Ausnahmefälle abschliessend definiert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Was unternimmt der Regierungsrat, um die Grundversorgung der Bürger zu gewährleisten?

Die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger in sensiblen Bereichen ist in den jeweiligen Spezialgesetzgebungen des Bundes geregelt. Uns ist es wichtig, dass die damit beauftragten Unternehmen ihren gesetzlichen Auftrag in unserem Kanton zufriedenstellend wahrnehmen. Stellen wir ein Nichteinhalten des gesetzlichen Auftrages fest, nehmen wir mit dem zuständigen Unternehmen Kontakt auf, um diesen Missstand zu beheben.

Bezüglich der Grundversorgung mit Postdiensten lässt sich eine Delegation des Regierungsrates in jährlichen Gesprächen von der Konzernleitung der Schweizerischen Post über die Weiterentwicklung des Poststellen- und Postagenturennetzes informieren. Dabei wird auch insgesamt über die Versorgung mit Postdiensten im Kantonsgebiet gesprochen sowie über die Entwicklung der Produkte der Post informiert. Wir erörtern dabei auch die uns vorgebrachten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Im Weiteren teilt die Schweizerische Post dem Kanton jeweils mit, wenn sie mit lokalen Behörden den Dialog aufnimmt, um Änderungen betreffend dem Poststellennetz zu besprechen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Postzustellung auch ausserhalb des Dorfes Aufrecht erhalten wird?

Der Grundversorgungsauftrag der Post ist in der Postgesetzgebung definiert. So ist sie zur Hauszustellung verpflichtet, wenn das Haus zu einer Siedlung gehört, die aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer Hektare besteht. Die Post führt ebenfalls Hauszustellung durch, wenn ein einzelnes Haus in maximal einer Minute Wegdistanz (ein Weg) von einer Siedlung her erreichbar ist.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wird die Ausübung eines öffentlichen Amtes, z.B. Schriftenkontrolle, oder die Führung einer bedeutenden öffentlichen Institution (Restaurant, Direktvermarktung) nicht stärker gewichtet als Kriterium für oder gegen eine Zustellung?

Es gilt die Gleichbehandlung im Sinne des gesetzlichen Auftrages in der Grundversorgung. Die Kriterien sind abschliessend in Artikel 31 VPG aufgeführt. Es gibt keine Grundlage, wonach die Post andere Kriterien bei der Hauszustellung anwenden könnte, z.B. bei Privatkunden oder Unternehmen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Besteht evtl. die Möglichkeit, dass die Postzustellung bei etwas abgelegenen Haushaltungen nur alle zwei Tage stattfinden könnte?

Sind die Kriterien gemäss Artikel 31 VPG nicht gegeben, kann die Post die Frequenz der Zustellung reduzieren und beispielsweise nur noch zweimal wöchentlich zustellen. Sie hat auch die Möglichkeit, einen anderen Ort für die Zustellung zu definieren, z.B. eine zentrale Briefkastenanlage oder ein Postfach (ohne Kostenfolge). Auch elektronische Lösungen wie die SwissPostBox oder individuell vereinbarte Kundenlösungen sind denkbar (kostenpflichtig). Wenn die Post eine Ersatzlösung umsetzen möchte, muss sie die Empfängerin oder den Empfänger vorher anhören.

3.2.5 Zu Frage 5:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass div. Posten in den Gemeinden nicht mehr besetzt werden können, weil keine direkte Postzustellung und zugleich auch kein Hauservice mehr angeboten wird?

Wir sind der Ansicht, dass die Übernahme eines öffentlichen Amtes nicht von der Postzustellung abhängig ist oder gemacht werden kann. In den letzten Jahren hatten zudem die elektronischen Kommunikationsmittel einen enormen Zuwachs zu verzeichnen und werden ihre Bedeutung - auch im Verkehr mit Gemeindestellen - noch weiter steigern.

3.2.6 Zu Frage 6:

Ist es richtig, dass die Post den Betroffenen die Meldung, dass die Zustellung nicht mehr nach Hause erfolgt, ohne Rechtsmittelbelehrung zustellen darf?

Gemäss Auskunft der Schweizerischen Post findet in jedem Fall ein persönliches Gespräch mit dem Kunden vor Ort statt, um alternative Zustellformen aufzuzeigen und die Empfängerkunden

im Gespräch anzuhören. Die Post weist bei einem Entscheid ihre Kunden jeweils schriftlich auf die Rechtsmittel hin, bzw. gibt den Hinweis, dass die Möglichkeit besteht, eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung bei der PostCom zu verlangen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK-Nr. 3889)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat